

Amtsgericht Wolfsburg

Beschluss

Terminbestimmung - Terminverlegung

19 K 30/21

15.09.2023

Im vorliegenden Zwangsversteigerungsverfahren

wird der für

Mittwoch, 11. Oktober 2023, 11:00 Uhr, im Amtsgericht Rothenfelder Straße 43, 38440 Wolfsburg, Saal/Raum F, anberaumte Versteigerungstermin **aufgehoben** und sogleich **neuer Termin** wie folgt bestimmt:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am **Mittwoch, 06. Dezember 2023, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rothenfelder Straße 43, 38440 Wolfsburg, Saal/Raum F,

versteigert werden:

Der im Wohnungserbbaugrundbuch von Wolfsburg Blatt 14730, unter laufender Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 30/1000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, das als Belastung auf dem im Grundbuch von Wolfsburg Blatt 14653, laufende Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Wolfsburg	17	726	Gebäude- und Freifläche, Schulenburgallee 15	5620

in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem 01.06.1961 verzeichnet ist.

Mit dem Anteil am Erbbaurecht verbunden ist das Sondereigentum an der Wohnung Nr. 22 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.12.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 170.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-wolfsburg.niedersachsen.de

Becker
Rechtspflegerin